

Aus den Gerichtsverhandlungen zu Märstetten; 1560

(sinngemässe Übertagung)

Ich, Heini Heer, Weibel zu Märstetten, bekenne öffentlich mit diesem Brief, dass ich heute anstatt und im Namen von Junker Eberhard Brümsi von und zu Altenklingen gemeinsam mit Clemens Hildtbrand, Landgerichtsvogt in Weinfeldern und im Auftrag des Landvogts von Ober- und Niederthurgau öffentlich zu Gericht gesessen bin.

Angeklagt ist Hans Aman, genannt Knus, sesshaft im Märstetten. Obwohl die Fischerei (*das Fischereirecht*) im Kemmenbach dem Gerichtsherr zu Altenklingen gehört, hat Hans Knus verbotenerweise darin gefischt.

Dies wurde ihm bei einer Busse von 10 Pfund Pfennig verboten. Er ist aber erneut beim Fischen erwischt worden und soll nun diese namhafte Busse entrichten.

Hans Knus verteidigt sich und legt dar, dass der frühere Gerichtsherr Junker von Landenberg und Schwager von Junker Eberhard Brümsi das Fischen im Kemmenbach verschiedentlich erlaubte und auch geholfen hat, diese Fische zu essen.

Er, Hans Knus, habe nur noch 1-2 mal verbotenerweise gefischt und 1 Pfund Pfennig statt deren 10 dürften als Strafe genügen.

Eberhard Brümsi ist bereit, auf die 10 Pfund Pfennig Busse zu verzichten, sofern Hans Knus bei Eid verspreche, nicht mehr im Kemmenbach zu fischen.

Hans Knus legt den Eid am Gerichtsstab ab. Damit war er von der hohen Busse freigesprochen und musste nur 1 Pfund Pfennig Busse entrichten.

Den Text des vorliegenden Urteils anerkennt Hans Knus für sich und seine Erben und besiegelt es mit dem Siegel des ehrsam Lienhard Aman, genannt Kappeler Aman zu Hattenhausen.